

**Übergangsregelung zur Satzung des Marktes Wittislingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.09.2021**

(1) Die nachstehende Übergangsregelung gilt nur für die in Abs. 2 benannten Gebährentatbestände der Bestattungseinrichtungen des Marktes Wittislingen.

(2) Gebährenschildner, für die bereits im zeitlichen Anwendungsbereich der Vorgängersatzung des Marktes Wittislingen (Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2011, zuletzt geändert mit Erster Satzung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2019) eine Verpflichtung zur Zahlung einer Friedhofsunterhaltungsgebühre nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 dieser Satzung entstanden ist (Altschildner), können sich durch Zahlung aller Jahresraten für die Dauer der Grabnutzung von ihrer Restverpflichtung befreien. Wird die Restverpflichtung nach Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 30.06.2022 vollständig getilgt, gelten auch für die Altschildner die ab 01.01.2022 geltenden Unterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung vom 23.09.2021 in ihrer jeweils gültigen Höhe.

(3) Die Wirksamkeit der Friedhofsgebührensatzung vom 23.09.2021 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Wittislingen, den 23.09.2021

  
Thomas Reicherzer  
1. Bürgermeister

